

Beschluss Nr. 039/2020 - Verlängerung

Betreff:

Antrag von Sciensano auf Ermächtigung, im Hinblick auf die Schaffung und Verwaltung einer Datenbank im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Krise und der Bekämpfung der Ausbreitung dieses Virus auf bestimmte Daten des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,

BEAUFTRAGT MIT DEM AUßENHANDEL

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gesetzes vom 25. Februar 2018 zur Schaffung von Sciensano;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 2020 zur Erklärung des Zustands einer Epidemie des Coronavirus COVID-19 auf belgischem Staatsgebiet;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 18 vom 4. Mai 2020 zur Schaffung einer Datenbank bei Sciensano im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 25 vom 28. Mai 2020;

Aufgrund des Beschlusses Nr. 39/2020 des Ministers der Sicherheit und des Innern vom 4. Mai 2020, der Sciensano dazu ermächtigt, im Hinblick auf die Schaffung und Verwaltung einer Datenbank im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Krise und der Bekämpfung der Ausbreitung dieses Virus auf bestimmte Daten des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen;

In der Erwägung, dass aufgrund dieses Beschlusses die Zugriffsermächtigung am 4. Juni 2020 ablaufen sollte, da die Sciensano anvertraute Aufgabe ebenfalls an diesem Datum enden sollte;

In der Erwägung, dass die durch den vorerwähnten Königlichen Erlass Nr. 18 vom 4. Mai 2020 Sciensano anvertraute Aufgabe durch den Königlichen Erlass Nr. 25 vom 28. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 verlängert worden ist;

In der Erwägung, dass sich herausgestellt hat, dass Sciensano nicht ermächtigt werden möchte, auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 17 (Kontaktdaten) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Information zuzugreifen, da diese Information wie im Nationalregister registriert nicht vollständig ist und über den verfolgten Zweck hinausgeht,

Beschlossen am 05.06.2020

3. Beschluss

Der Minister der Sicherheit und des Innern,

beauftragt mit dem Außenhandel,

beschließt, dass die Sciensano erteilte Zugriffsermächtigung bzw. Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer bis zum 30. Juni 2020 verlängert wird,

legt fest, dass der Zugriff auf die Information, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 17 (Kontaktdaten) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist, verweigert wird, da er nicht verhältnismäßig ist.

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,

BEAUFTRAGT MIT DEM AUSSENHANDEL

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pieter de Crem', is written over the printed text 'BEAUFTRAGT MIT DEM AUSSENHANDEL'.

Pieter DE CREM

